



## **Bildungsförderrichtlinie des Landkreises Uckermark**

### **Richtlinie zur Förderung von Maßnahmen**

- A) der Praxisorientierung und Qualitätsentwicklung an Kitas und Schulen,**
- B) (aufgehoben)**
- C) der außerschulischen Lernförderung,**
- D) der Elternbildung sowie**
- E) der MINT-Bildung**

*„Eigentlich braucht jedes Kind drei Dinge: Es braucht Aufgaben, an denen es wachsen kann, es braucht Vorbilder, an denen es sich orientieren kann, und es braucht Gemeinschaften, in denen es sich aufgehoben fühlt.“*

*Prof. Gerald Hüther*

**Ansprechpartner:**

**Kreisverwaltung Uckermark**

Bildungsamt

Jahnstraße 49

16278 Angermünde

Telefon: 03331 / 2989310

Telefax: 03984 / 70 49 40

E-Mail: [bildungsamt@uckermark.de](mailto:bildungsamt@uckermark.de)

Internet: [www.uckermark.de](http://www.uckermark.de)

Prenzlau, Juni 2021

## Inhaltsübersicht

- Teil I            Allgemeine Regelungen
1.    Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage
  2.    Gegenstand der Förderung
  3.    Zuwendungsempfänger
  4.    Zuwendungsvoraussetzungen
  5.    Art, Umfang und Höhe der Zuwendung
  6.    Sonstige Zuwendungsbestimmungen
- Teil II            Spezifische Regelungen für
- A    Praxisorientierung und Qualitätsentwicklung  
      an Kitas und Schulen
  - B    (aufgehoben)
  - C    außerschulische Lernförderung
  - D    Elternbildung
  - E    MINT-Bildung
- Teil III           Verfahren und Geltungsdauer
7.    Verfahren
    - 7.1    Antragsverfahren
    - 7.2    Bewilligungsverfahren
    - 7.3    Anforderungs- und Auszahlungsverfahren
    - 7.4    Verwendungsnachweisverfahren
    - 7.5    Information der Fachausschüsse des Kreistages
    - 7.6    Zu beachtende Vorschriften
  8.    In-Kraft-Treten

## **Teil I            Allgemeine Regelungen**

### **1.            Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage**

- 1.1        Der Landkreis Uckermark gewährt nach Maßgabe dieser Bildungsförderrichtlinie und des § 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) sowie der hierzu erlassenen Verwaltungsvorschriften in der jeweils gültigen Fassung Zuwendungen zur Förderung von Vorhaben der Praxisorientierung an Kitas und Schulen, der außerschulischen Lernförderung, der Elternbildung sowie der MINT-Bildung.

Bildung ist dabei die eigentliche soziale Frage des 21. Jahrhunderts. Sie gibt Perspektiven. Sie ermöglicht es jedem Einzelnen, die eigenen Talente zu entfalten, die Schulzeit zu meistern, in ein erfolgreiches Berufsleben einzutreten und sich in der Gesellschaft zu engagieren. Gute Bildung von Anfang an ist der Schlüssel für Teilhabe und sozialen Aufstieg. Sie kann sich jedoch nur dort entwickeln, wo alle an einem Strang ziehen: vom Elternhaus über Kita, Schule, Ausbildung und Studium bis hin zur Weiterbildung. Trotz getrennter Zuständigkeiten besteht hier eine gemeinsame Bildungsverantwortung. Zugleich ist Bildung die Grundvoraussetzung für Wachstum, Wohlstand und Fortschritt in unserem Land.

Jedem muss – unabhängig von der Herkunft – ein bestmöglicher Start ins Leben und Aufstieg durch Bildung ermöglicht werden. Engagement und Leistung müssen sich lohnen. Das gilt für die Breitenförderung wie für die Begabtenförderung. Chancengerechtigkeit, individuelle Förderung und Leistungsorientierung bilden hierbei einen Dreiklang.

- 1.2        Ein Rechtsanspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde auf Grund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel des Landkreises Uckermark.
- 1.3        Personen und Funktionsbezeichnungen gelten in dieser Richtlinie jeweils in männlicher und weiblicher Form.

### **2.            Gegenstand der Förderung**

- 2.1        Praxisorientierung und Qualitätsentwicklung an Kitas und Schulen (siehe Teil II A)
- 2.2        (aufgehoben)
- 2.3        außerschulische Lernförderung (siehe Teil II C)
- 2.4        Elternbildung (siehe Teil II D)
- 2.5        MINT-Bildung (siehe Teil II E)

### **3. Zuwendungsempfänger**

Siehe Teil II „Spezifische Regelungen“.

### **4. Zuwendungsvoraussetzungen**

- 4.1 Die Förderung erfolgt ausschließlich für Vorhaben innerhalb des Landkreises Uckermark, die zur Erreichung der vorrangig bildungsfördernden Ziele dieser Richtlinie dienen. Die Zuwendungsempfänger müssen im Landkreis Uckermark ansässig sein.
- 4.2 Ausgeschlossen von der Förderung sind Maßnahmen, die über andere öffentliche Programme gefördert werden können.
- 4.3 Grundlage einer Förderung von Vorhaben ist eine Übereinstimmung mit den fachlichen Zielen des Landkreises Uckermark und die Vorlage eines positiven Votums der benannten Fachämter für das jeweilige Vorhaben.

### **5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung**

- 5.1 Zuwendungsart: Projektförderung
- 5.2 Finanzierungsart: Festbetragsfinanzierung bei Teil I 2.1-5, außer 2.3.,  
Anteilsfinanzierung bei Teil I 2.3
- 5.3 Form der Zuwendung: Zuschuss/Zuweisung
- 5.4 Bemessungsgrundlage, Höhe der Zuwendung:  
  
Siehe Teil II „Spezifische Regelungen“.

### **6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen**

- 6.1 Öffentlicher Hinweis auf Förderung  
  
Der Zuwendungsempfänger hat im Zuge seiner Öffentlichkeitsarbeit für das geförderte Projekt (Medienmitteilungen, Flyer, Broschüren, Plakate, Webseite etc.) auf die Förderung durch den Landkreis Uckermark hinzuweisen.
- 6.2 Des Weiteren siehe Teil II „Spezifische Regelungen“.

## **Teil II            Spezifische Regelungen**

### **A            Praxisorientierung und Qualitätsentwicklung an Kitas und Schulen nach Teil I 2.1**

#### **A.1            Zweck der Förderung**

Ziel der Förderung ist es, eine qualitativ hochwertige, flächendeckende und nachhaltig wirkende Bildungsinitiative des Landkreises Uckermark auf den Weg zu bringen und die Herausbildung von Bildungsketten von der Kita, über die Grundschule, die weiterführende allgemeinbildende Schule bis zur Berufsschule im Landkreis zu unterstützen.

Die stärkere Praxisorientierung des Bildungsangebots soll dazu beitragen, dass junge Menschen von Anfang an ihre Potenziale voll ausschöpfen können. Jedes Kind und jeder Jugendliche soll bei der Herausbildung seiner Stärken und Talente unterstützt werden, und damit die individuell bestmögliche Bildung bekommen. Bildungschancen sollen von allen wahrgenommen werden können. Zudem soll durch die engere Vernetzung von Schule und regionaler Wirtschaft ein Beitrag zur Fachkräfteentwicklung, zur Innovationsfähigkeit der Unternehmen und zur Sicherung der Zukunftsfähigkeit der Region geleistet werden.

#### **A.2            Gegenstand der Förderung**

A.2.1 Erreichen der Erstzertifizierung oder Rezertifizierung für eine der folgenden Qualitätsauszeichnungen:

- „Haus der kleinen Forscher“,
- „TuWaS! – Technik und Naturwissenschaften an Schulen“,
- „MINT-freundliche Schule“ sowie
- „Schule mit hervorragender Berufs- und Studienorientierung“.

A.2.2 Im Einzelfall Erreichen anderweitiger, zertifizierter Qualitätsstandards im Rahmen einer deutlich hervorgehobenen musisch-künstlerischen oder bilingualen Schwerpunktbildung.

A.2.3 Startbudgets für Schülerfirmen.

A.2.4 Im Einzelfall sonstige Maßnahmen an Kitas oder Schulen, die der technisch-naturwissenschaftlichen Ausrichtung, dem praxisorientierten Lernen, der Berufsorientierung oder der Qualitätsentwicklung dienen.

#### **A.3            Zuwendungsempfänger**

A.3.1 Träger von Kindertagesstätten,

A.3.2 Träger von Schulen,

A.3.3 Träger von Maßnahmen nach A.2.3 oder A.2.4.

#### **A.4 Weitere Zuwendungsvoraussetzungen**

A.4.1 Voraussetzung für die Bewilligung einer Zuwendung nach A.2.1 oder A.2.2 ist, dass das Erreichen einer der genannten Auszeichnungen verbindlich angestrebt wird. Bei der Antragstellung sind dazu ein Beschluss der Schulkonferenz bzw. des Kita-Ausschusses sowie (sofern bereits vorhanden) eine Kopie der Bewerbungsunterlagen bzw. des Konzepts zur hervorgehobenen thematischen Schwerpunktbildung vorzulegen.

A.4.2 Der erfolgreiche Abschluss der Zertifizierung nach A.2.1 oder A.2.2 ist nachzuweisen.

Das Nichterreichen der angestrebten Zertifizierung bis zum im Zuwendungsbescheid festgelegten Zeitpunkt gilt als auflösende Bedingung des Zuwendungsbescheids. In diesem Fall sind die gewährten Mittel ganz oder teilweise zurückzuzahlen.

A.4.3 Das Jugendamt (bei Vorhaben an Kitas) und das Bildungsamt (bei Vorhaben an Schulen) werden durch die Bewilligungsbehörde am Verfahren beteiligt. Ein positives Votum des jeweiligen Fachamtes ist Voraussetzung für eine Förderung.

#### **A.5 Bemessungsgrundlage und Höhe der Zuwendung**

A.5.1 Die Höhe der Zuwendung nach A.2.1 oder A.2.2 kann bis zu 2.500,- Euro betragen.

A.5.2 Die Höhe der Zuwendung nach A.2.3 kann bis zu 500,- Euro betragen.

A.5.3 Die Höhe der Zuwendung nach A.2.4 kann bis zu 5.000,- Euro betragen.

#### **B (aufgehoben)**

## **C Außerschulische Lernförderung nach Teil I 2.3**

### **C.1 Zweck der Förderung**

Jeder Schüler braucht im Laufe seiner Schullaufbahn irgendwann einmal Unterstützung, um die Lernziele in der Schule zu erreichen. Wenn die schulischen Angebote im Einzelfall allein nicht ausreichen, um bestehende Lerndefizite zu beheben, kann im Rahmen dieser Richtlinie eine ergänzende außerschulische Lernförderung gewährt werden.

Ziele der Förderung sind, dass schulische Probleme von Kindern und Jugendlichen abgebaut, Wissensdefizite in angemessener Zeit aufgeholt, der Lernstoff durch Wiederholung und Übung gefestigt, lernpsychologische Hilfe z. B. zur Beseitigung von Prüfungsangst gegeben, individuelle Lernproblemen (auch über längere Zeit) ausgeglichen und der Weg zum weiterführenden, selbstständigen Lernen geebnet werden.

Ziel der Förderung ist es aber auch, einen Beitrag zu leisten, dass jedes Kind und jeder Jugendliche bei der Herausbildung seiner Stärken und Talente individuell und zielgerichtet unterstützt wird. Sie sollen von Anfang an ihre Potenziale voll ausschöpfen können und dafür die für sie individuell bestmögliche Bildung erhalten.

Engagement und Leistung müssen sich lohnen. Das gilt für die Breitenförderung wie für die Begabtenförderung. Chancengerechtigkeit, individuelle Förderung und Leistungsorientierung bilden hierbei einen Dreiklang. Diese Richtlinie trägt dazu bei, dass Bildungschancen von allen wahrgenommen werden können.

### **C.2 Gegenstand der Förderung**

C.2.1 Individuelle, außerschulische Lernförderung

C.2.2 Bildungsunterstützende Leistungen am Standort Schule außerhalb des Unterrichts zur

a) Lernförderung

b) Förderung persönlicher oder sozialer Schlüsselkompetenzen

### **C.3 Zuwendungsempfänger**

C.3.1 Schüler bzw. deren gesetzlicher Vertreter bei C.2.1

C.3.2 Schulträger, Schulvereine oder sonstige nicht gewerbliche Träger bei C.2.2

### **C.4 Weitere Zuwendungsvoraussetzungen**

C.4.1 Besteht die Möglichkeit, alternative Fördermöglichkeiten in Anspruch zu nehmen (z. B. im Rahmen des sog. Bildungs- und Teilhabepaketes des Jobcenters oder der therapeutischen Lernförderung des Jugendamtes), so sind diese vorrangig zu nutzen.



- C.4.2 Eine Zuwendung soll nur dann gewährt werden, wenn vom Schüler die kostenfreien Förderangebote der Schule vorrangig genutzt und die Hausaufgaben regelmäßig erledigt werden sowie der Schulbesuch durchgängig erfolgt und keine unentschuldigten Fehlzeiten bestehen.
- C.4.3 Die jeweilige Schulleitung wird durch die Bewilligungsbehörde am Verfahren beteiligt. Ein Votum der Schulleitung ist Voraussetzung für eine Förderung.

### **C.5 Bemessungsgrundlage und Höhe der Zuwendung**

- C.5.1 Die Höhe der Zuwendung nach C.2.1 kann bis zu 50 v. H. der zuwendungsfähigen Ausgaben betragen.
- C.5.2 Die Höhe der Zuwendung nach C.2.2 kann bis zu 100 v. H. der zuwendungsfähigen Ausgaben betragen.
- C.5.3 Zuwendungsfähige Ausgaben der Lernförderung sind Leistungen geeigneter Dritter, sofern sich diese im angemessenen und ortsüblichen Rahmen bewegen.

Anerkannt werden insbesondere Ausgaben für gewerbliche, darauf spezialisierte Anbieter der Lernförderung. Privatpersonen, die Lernförderung erbringen möchten, müssen sich ihre fachliche Eignung von der Schule oder einer fachkundigen Stelle bestätigen lassen.

- C.5.4 Zuwendungsfähige Ausgaben der Förderung von Schlüsselkompetenzen sind Leistungen Dritter, die der Entwicklung persönlicher Kompetenzen (z.B. Motivation, Leistungsbereitschaft, Selbstbild-Fremdbild, Selbsteinschätzung, Selbstsicherheit, Werthaltung, Suchtprävention) oder sozialer Kompetenzen (z.B. Kommunikations-, Empathie-, Team- und Konfliktfähigkeit) dienen.

### **C.6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen**

- C.6.1 Die Zuwendung nach C.2.1 wird auf dem Wege der nachträglichen Erstattung an den Zuwendungsempfänger ausgezahlt. Dazu ist neben der Mittelanforderung insbesondere ein Nachweis über die tatsächliche Bezahlung an den Nachhilfeanbieter vorzulegen.
- C.6.2 Die Zuwendung nach C.2.2 wird direkt an den Leistungserbringer ausgezahlt. Dazu ist neben der Mittelanforderung des Zuwendungsempfängers insbesondere ein von ihm bestätigter Nachweis über die erbrachten Leistungen vorzulegen.
- C.6.3 Ein weiterer Verwendungsnachweis ist nicht erforderlich.

## **D Elternbildung nach Teil I 2.4**

### **D.1 Zweck der Förderung**

Familie ist die erste und wichtigste Bezugsgröße für Kinder. Eltern- und Familienbildung richtet sich deshalb an Mütter, Väter und andere an der Erziehung beteiligte Personen. Angebote der Familienbildung sollen dazu beitragen, dass sie in ihren unterschiedlichen Lebenslagen ihre Erziehungsverantwortung besser wahrnehmen können. Ziel ist es, einer Überforderung der Erziehenden vorzubeugen, Familien zu stabilisieren und eine Verbesserung der Bildungs- und Entwicklungschancen von Kindern in den Familien zu erreichen. Die Angebote sollen Familien zur Mitarbeit in Erziehungseinrichtungen und in Formen der Selbst- und Nachbarschaftshilfe besser befähigen sowie Wege aufzeigen, wie Konfliktsituationen in der Familie gelöst werden können.

Diese Förderung der Elternbildung soll einen Beitrag für ein ganzheitliches Familienfördersystem im Landkreis Uckermark leisten, dass Eltern bei der Wahrnehmung der ihnen obliegenden Vorbildfunktion stärkt, das benachteiligende Situationen für Kinder und Jugendliche abbaut und das positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien schafft. Ziel ist es, dass Bildungschancen von allen wahrgenommen werden können.

Die Förderung der Elternbildung im Landkreis Uckermark basiert neben den in Teil I 1.1 genannten Rechtsgrundlagen zudem auf den Regelungen des Achten Sozialgesetzbuches – SGB VIII insbesondere in Verfolgung der Ziele der §§ 1 und 16 SGB VIII.

### **D.2 Gegenstand der Förderung**

Elternbildung im Landkreis Uckermark soll dezentral, im unmittelbaren Lebensumfeld verortet, individuell, niedrighschwellig und alltagsnah in unterschiedlichen Veranstaltungsformen, vorrangig in bereits vorhandenen, vertrauten Strukturen angeboten werden, um insbesondere bildungsferneren Familien den Zugang zu diesen präventiven Angeboten zu erleichtern.

Im Rahmen dieser Richtlinie werden spezifische Projekte der Elternbildung unterstützt. Zu den förderfähigen Angeboten der Eltern- bzw. Familienbildung gehören beispielsweise mehrteilige Elternkurse, Eltern-Kind-Kurse, Elternforen, Elternseminare, Eltern-Kind-Projekte sowie weitere mit dem Jugendamt inhaltlich abgestimmte Familienbildungsmaßnahmen, die das Spektrum der Familienbildung im Landkreis Uckermark ergänzen und erweitern.

Um die Reichweite und die Wirksamkeit der Angebote der Eltern- und Familienbildung zu erhöhen, ist es ausdrücklich erwünscht, wenn diese in enger Zusammenarbeit mit Kindertagesstätten und Schulen umgesetzt und als Kombination von Eltern- und Kindprogramme eingesetzt werden.

### **D.3 Zuwendungsempfänger**

öffentliche und freie Träger der Jugendhilfe

#### **D.4 Weitere Zuwendungsvoraussetzungen**

- D.4.1 Dem Antrag muss ein aussagefähiges Konzept zugrunde liegen, das mindestens folgende Aussagen enthält:
- Beschreibung des Maßnahmenzieles und der Zielgruppe,
  - Darstellung der Inhalte und der methodischen Umsetzung,
  - Dauer und zeitlicher Ablauf der Maßnahme sowie
  - detaillierter Ausgaben- und Finanzierungsplan.
- D.4.2 Gefördert werden Bildungsmaßnahmen mit mindestens fünf Teilnehmern, die an der Erziehung in der Familie beteiligt sind und ihren Wohnsitz im Landkreis Uckermark haben.
- D.4.3 Das Jugendamt des Landkreises Uckermark wird durch die Bewilligungsbehörde am Verfahren beteiligt. Ein positives Votum des Jugendamtes ist Voraussetzung für eine Förderung.

#### **D.5 Bemessungsgrundlage und Höhe der Zuwendung**

- D.5.1 Die Höhe der Zuwendung kann bis zu 2.500,00 Euro pro Maßnahme für zuwendungsfähige Ausgaben betragen.
- D.5.2 Als zuwendungsfähig werden Ausgaben anerkannt, die bei wirtschaftlicher und sparsamer Mittelverwendung unmittelbar für die Durchführung des Vorhabens anfallen und nachgewiesen werden. Dazu zählen projektbezogene Personal- und Sachkosten.

Das Projekt muss inhaltlich und zeitlich klar abgegrenzt sein. Eine allgemeine Finanzierung von Einrichtungen ist über diese Richtlinie ausgeschlossen.

- D.5.3 Zu den zuwendungsfähigen Personalkosten gehören
- Honorarkosten gemäß VV Honorare MBSJ und
  - Fahrtkosten nach dem Bundesreisekostengesetz.

Mitarbeiter von Trägern, die bereits durch den Landkreis gefördert werden und zusätzlich eine Förderung entsprechend dieser Richtlinie beantragen, müssen nachweisen, dass sie außerhalb ihres regulären Beschäftigungsverhältnisses tätig werden.

- D.5.4 Zu den zuwendungsfähigen Sachkosten gehören beispielsweise
- Verbrauchsgüter/Arbeitsmaterialien, Druckkosten, etc.
  - Kosten für Öffentlichkeitsarbeit,
  - externe Raummieten (inkl. Betriebskosten) sowie
  - Verwaltungs- und Gemeinkosten des Trägers für das Projekt (maximal 10 % der Personalkosten).

Die Beschaffung von technischen Geräten oder sonstigen langlebigen Gütern, deren Anschaffungswert 150 Euro (mit Umsatzsteuer) übersteigt, ist nicht zuwendungsfähig.

## **E MINT-Bildung nach Teil I 2.5**

### **E.1 Zweck der Förderung**

Dem Fachkräftemangel im Landkreis Uckermark und der Abwanderung von Einwohner\*innen aus dieser Region soll kontinuierlich und dauerhaft begegnet werden.

Als eine Möglichkeit hierfür wird gesehen, allen Kindern und Jugendlichen unabhängig von ihrer Herkunft einen erweiterten Zugang zur MINT-Bildung im Sinne der Bildungsgerechtigkeit zu eröffnen. MINT steht für Mathematik, Informatik, Naturwissenschaft, Technik. Dabei soll der häufig spielerische Zugang von Kindern zu MINT-Themen aufrechterhalten und in den Kreis der Jugendlichen erweitert werden. Die so geweckte Begeisterung kann die Grundlage für eine spätere berufliche Orientierung in einem MINT-Beruf und im Lebensraum Uckermark legen.

### **E.2 Gegenstand der Förderung**

Gefördert werden sollen regelmäßige, niedrighschwellige, kontinuierliche und betreute Nachmittagsangebote der MINT-Bildung für Kinder und Jugendliche in Werkstattform z. B. durch Arbeitsgemeinschaften oder Workshops, die unterstützt werden können z. B. durch Bürgerwerkstätten für Jugendliche und Erwachsene sowie die Vorbereitung auf eine Beteiligung an Wettbewerben im MINT-Bereich.

Die Wissenserweiterung im Bereich der Naturwissenschaften muss mit Erprobungen im handwerklich-technischen Bereich einhergehen.

Ausgewählte Veranstaltungen in Schulen im Landkreis Uckermark im Einvernehmen mit Schulträgern und Schulleitung sind möglich.

Eine Kooperation mit den Schulen im Landkreis Uckermark und mit Netzwerkpartnern ist ausdrücklich erwünscht.

### **E.3 Zuwendungsempfänger**

Landkreis Uckermark, Bildungsträger im Landkreis Uckermark

### **E.4 Bemessungsgrundlage und Höhe der Zuwendung**

E.4.1 Die Höhe der Zuwendung kann bis zu 30.000,00 Euro/Jahr für zuwendungsfähige Ausgaben betragen.

E.4.2 Als zuwendungsfähig werden Ausgaben anerkannt, die bei wirtschaftlicher und sparsamer Mittelverwendung für die Durchführung des Vorhabens anfallen und nachgewiesen werden. Dazu zählen projektbezogene Personal- und Sachkosten.

## **Teil III      Verfahren und Geltungsdauer**

### **7.      Verfahren**

Bezüglich der Verfahrensregelungen wird auf die näheren Ausführungen der Allgemeinen Nebenbestimmungen zur Projektförderung (ANBest-P) verwiesen. Sie sind Bestandteil des Zuwendungsbescheides. Ergänzend bzw. abändernd wird Folgendes festgelegt:

#### **7.1      Antragsverfahren**

Anträge von Projektträgern sind vollständig und für die Förderung zu A, C und D unter Verwendung des vorgegebenen Antragsformulars an das Bildungsamt des Landkreises Uckermark zu richten. Anträge können grundlegend das ganze Jahr über eingereicht werden, im Regelfall aber mindestens acht Wochen vor Beginn der Maßnahme.

Für Anträge zu E durch Bildungsträger wird ein gesondertes Antragsverfahren (z.B. Projektauftrag) ausgeschrieben.

#### **7.2      Bewilligungsverfahren**

Bewilligungsbehörde ist das Bildungsamt des Landkreises Uckermark.

Die Bewilligungsbehörde fordert die in den spezifischen Regelungen dieser Richtlinie genannten Fachämter zur Stellungnahme zu den eingereichten Anträgen auf. Dabei ist von den Fachämtern zu prüfen und zu dokumentieren, dass die Vorhaben in Übereinstimmung mit den fachlichen Zielen des Landkreises stehen und keine alternativen Finanzierungsquellen im Zuständigkeitsbereich der Fachämter in Anspruch genommen werden können.

Die Bewilligungsbehörde kann Vorhaben, die den Fördergegenständen dieser Richtlinie entsprechen, aber auf der Grundlage der jeweiligen Förderbedingungen nicht umsetzbar wären, dem für sie zuständigen Dezernenten bzw. der Landrätin zur Entscheidung über eine davon abweichende Förderung vorlegen.

#### **7.3      Anforderungs- und Auszahlungsverfahren**

Zur Anforderung einer Zuwendung ist das vorgegebene Formular zu verwenden (Mittelanforderung). Die Auszahlung erfolgt grundsätzlich auf das Konto des Zuwendungsempfängers.

#### **7.4      Verwendungsnachweisverfahren**

Die Verwendung der Zuwendung ist vollständig und anhand des vorgegebenen Formulars innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes gegenüber der Bewilligungsbehörde nachzuweisen.

Soweit der Zuwendungsbescheid nichts anderes bestimmt, besteht der einzureichende Verwendungsnachweis aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis der Einnahmen und Ausgaben in Form einer tabellarischen Belegübersicht ohne Beifügung der Originalbelege (einfacher Verwendungsnachweis). Alle Originalbelege verbleiben beim Vorhabensträger und sind der Bewilligungsbehörde auf dessen Anforderung vorzulegen.

Bei einer Zuwendung gemäß Teil I 2.3 (außerschulische Lernförderung) entfällt ein über die Anforderungen des Pkt. C.6 hinausgehender Verwendungsnachweis.

#### 7.5 Information der Fachausschüsse des Kreistages

Die Bewilligungsbehörde informiert jährlich in den zuständigen Fachausschüssen des Kreistages über die geförderten Maßnahmen nach dieser Richtlinie.

#### 7.6 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendungen sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV/VVG zu § 44 der LHO, soweit nicht in dieser Förderrichtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

Die Daten der Zuwendungsempfänger werden elektronisch gespeichert und verarbeitet.

### **8. In-Kraft-Treten**

Diese geänderte Richtlinie tritt mit Wirkung zum 10.06.2021 in Kraft. Die bisherige Fassung tritt zum gleichen Datum außer Kraft.

Prenzlau, den 09.06.2021

gez. Karina Dörk  
Landrätin des Landkreises Uckermark